Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang | Nr. 03 | 3. April 2017

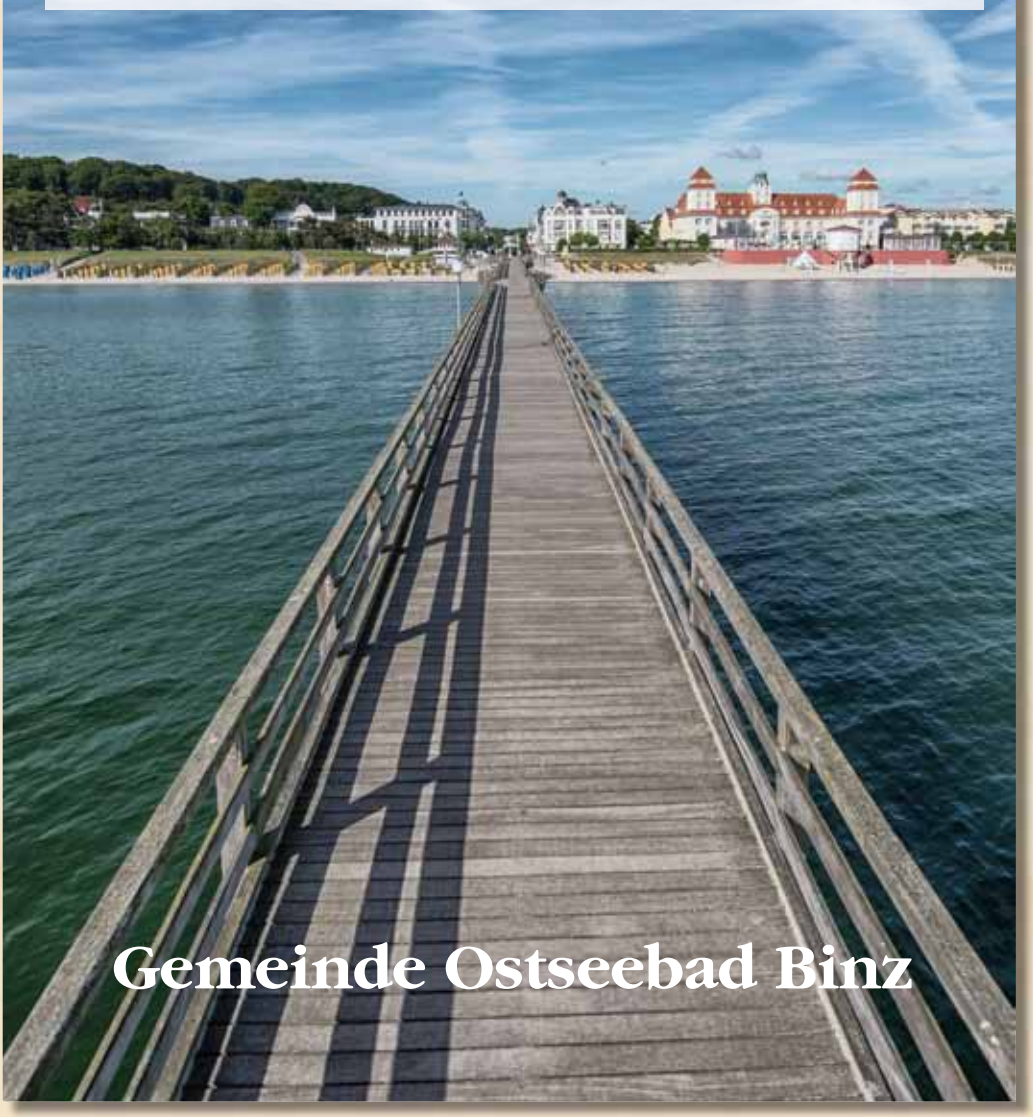

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1650. Bekanntmachung Seite 3
Tagesordnung auf der 20. Sitzung der Gemeindevertretung

1651. Bekanntmachung Seite 5
Beschlussfassungen auf der 19. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 2.3.2017

1652. Bekanntmachung Seite 9
Auslegung des Jahresabschlusses 2015 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

1653. Bekanntmachung Seite 11
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

1654. Bekanntmachung Seite 12
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz

1655. Bekanntmachung Seite 14
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS)

Information Seite 18

Altersjubiläen aus Binz und Prora im April 2017 Seite 20

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1650. Bekanntmachung

Tagesordnung auf der 20. Sitzung der Gemeindevertretung

hiermit lade ich Sie zur 20. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Donnerstag, dem

6. April 2017,
um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung

-öffentlicher Teil-

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.03.2017 - öffentlicher Teil

4. Informationen der Vorsitzenden

5. Bericht des Bürgermeisters

6. Anfragen der Gemeindevertreter

7. Einwohnerfragestunde

8. Beschlussvorschlag zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
„ An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz
Hier: Abwägungsbeschluss

9. Beschlussvorschlag zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
„An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz
Hier: Satzungsbeschluss

10. Beschlussvorschlag zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz
Hier: Abwägungsbeschluss

11. Beschlussvorschlag zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz
Hier: Satzungsbeschluss

12. Beschlussvorschlag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz
Hier: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz

13. Beschlussvorschlag über die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Abberufung des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

14. Beschlussvorschlag über die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

15. Antrag der Wählergemeinschaft Pro-Binz zur Veräußerung einer Teilfläche der Gemarkung Prora (MZO-Gelände) an den DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V. zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung

16. Beschlussvorschlag zur Gewährung von Zuwendungen für die Maßnahmen zur Strandverbesserung und Sanierung Kurplatz in der Gemeinde Ostseebad Binz

17. Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses-Nr. 3-19-2017 vom 2.3.2017
Hier: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabensatzung) einschließlich der dazu gehörigen Kalkulation

18. Beschlussvorschlag zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabensatzung) einschließlich der dazu gehörigen Kalkulation

- nichtöffentlicher Teil -

19. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2.3.2017 - nichtöffentlicher Teil

20. Vorstellung Machbarkeitsstudie „Marina Ostseebad Binz"

21. **Grundstücksangelegenheiten**

21.1 Beschlussvorschlag zur Übertragung des Abschnittes der Strandpromenade von Binz - Prora (Verlängerung) in das Vermögen des Eigenbetriebes Kurverwaltung

21.2 Beschlussvorschlag zum Ankauf eines Flurstückes in der Gemarkung Binz

21.3 Beschlussvorschlag zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 307-15-2016 vom 7.7.2016
Hier: Ankauf einer Teilfläche aus einem Flurstück in der Gemarkung Prora

22. Informationen und Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1651. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 19. Sitzung am 2.3.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

-öffentlicher Teil-

Beschluss-Nr. 01-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung der Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 02-19-2017
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2016 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 03-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) für den Zeitraum 1.5.2017 bis 31.12.2019.

Beschluss-Nr. 04-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die 2. Änderungssatzung zur Seebrückengebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage der Seebrückengebührensatzung (Anlage Kalkulation der Seebrückensatzung) der Gemeinde Ostseebad Binz für die Jahre 2017 bis 2019.

Beschluss-Nr. 05-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die 2. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsabgabensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage der Fremdenverkehrsabgabe (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) der Gemeinde Ostseebad Binz vom 1.1.2017 bis 31.12.2019.

Beschluss-Nr. 06-19-2017
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 den Beschlussvorschlag keine Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz, dem Eigenbetrieb Kurverwaltung und der BWP Festival- und Event GmbH zur Durchführung des Duckstein Festivals für 2017 und weiterfolgende Jahre abschließen zu wollen, ab.

Beschluss-Nr. 07-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 den Beginn eines Ausschreibungsverfahrens für die Neugestaltung der Beleuchtung auf der Binzer Seebrücke auf Basis des beigefügten Entwurfes.

Beschluss-Nr. 08-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Prora III" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der vorliegenden Fassung, mit der Einschränkung, keine Berherbergungsbetriebe in ansonsten gewerblich genutzten Gebäuden zuzulassen.

Beschluss-Nr. 09-19-2017
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl.I S. 1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 2.3.2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Prora III" der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung, erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Prora III" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 10-19-2017
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Prora III" der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 11-19-2017

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 12-19-2017

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 257-18-2016 vom 15.12.2016 zum Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH zum 31.12.2015.

Beschluss-Nr. 13-19-2017

Die Gemeindevertretung fasst in ihrer Sitzung am 2.3.2017 folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH zum 31.12.2015 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüften Fassung (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 25.5.2016) wird festgestellt.
2. Der Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr 2015 wurde durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss von EUR 703.303,81 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
5. Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 6.4.1993 (GVOBl M-V, S. 250 ber. S. 874) wird der Bürgermeister nach Freigabe und eingeschränkter Prüfung (§ 16 Abs. 4 KPG) durch den Landesrechnungshof beauftragt, die Binzer Bürger über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerkes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung zu informieren.

Beschluss-Nr. 14-19-2017

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 das Limit für die Kreditkarte des Bürgermeisters von derzeit 1.000 EUR auf 5.000 EUR zu erhöhen.

Beschluss-Nr. 15-19-2017

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 16-19-2017

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 den Jahresurlaub des Bürgermeisters für das Jahr 2017 von 30 Tagen und bis zu 5 Tagen Sonderurlaub für

Fortbildungsmaßnahmen 2017 unter folgenden Auflagen zu genehmigen:
1. Für die Zeit der Abwesenheit muss die Stellvertretung gewährleistet sein.
2. Die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs /Sonderurlaubs ist in der Verwaltung zu dokumentieren.
3. Die Dokumentation ist der Gemeindevertretung mit dem Beschluss des Urlaubs/ Sonderurlaubs für 2017 vorzulegen.

Beschluss-Nr. 17-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 den Beitritt zum Zweckverband Elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Beschluss-Nr. 18-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die Genehmigung für die Überschreitung des Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 106.000,00 EUR netto in Form einer überplanmäßigen Auszahlung für die Umsetzung der Maßnahme „Parkplatz Klünderberg", da der geplante Haushaltsansatz in Höhe von 200.000,00 EUR netto nicht ausreicht.

Beschluss-Nr. 19-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die Genehmigung für die Erstellung eines Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 175.000,00 EUR netto in Form einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Umsetzung der Maßnahme „Parkplatz auf dem Gelände der ehemaligen Hauptschule Prora", da für diese Maßnahme im Haushaltsjahr 2017 kein Planansatz vorgesehen war.

Beschluss-Nr. 20-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die Sanierung der Freiflächen an der Regionalen Schule / Turnhalle II.

Beschluss-Nr. 21-19-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 die Sanierung der Laufbahn im Stadion.

-nichtöffentlicher Teil-

Beschluss-Nr. 22-19-2017
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2016 – nicht öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 23-19-2017
Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Sitzung am 2.3.2017 den Beschluss des Hauptausschusses Nr. 237-18-2017 vom 30.1.2017 zur Ausführung der

Leistungen - Abriss, Entsorgung und Vorbereitung der Grundfläche ehemalige Hauptschule Prora.

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1652. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2015 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Der Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und der Lageberichts der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen in der Zeit

vom 04.04.2017 bis 20.04.2017

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 27. März 2017

Schneider
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Ostseebad Binz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. 5. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 l-l GrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handeisrechtlichen Vor schriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe Ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Be-

urteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht so wie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom 10W festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisseent spricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht In Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Waren (Müritz), den 25. Mai 2016
Fidelis Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

1653. Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl.- M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2.3.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.9.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 **„Hauptausschuss“** ist wie folgt zu ändern:

   In Satz 3 werden die Wörter ,,ab Entgeltgruppe 9“ ersetzt durch die Wörter ,,ab Entgeltgruppe 11“.

2. § 7 Abs. 3 **„Bürgermeister“** ist wie folgt zu ändern:

   In Satz 4 werden die Wörter „bis zur Entgeltgruppe 8“ ersetzt durch die Wörter „bis zur Entgeltgruppe 10“.

3. § 11 Abs. 1 **„ Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr“** wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Wörter ,,monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR“ ersetzt durch die Wörter „monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR“.

4. § 12 **„Entschädigung für ehrenamtlichen Ortschronisten“** wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Wörter ,,monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR“ ersetzt durch die Wörter „monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 03.04.17

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1654. Bekanntmachung

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückengebührensatzung – SGS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zul. geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02.03.17 die nachfolgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückengebührensatzung – SGS) vom 14.05.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:
1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Gebühren werden von der Gemeinde Ostseebad Binz – der Bürgermeister – Eigenbetrieb Kurverwaltung als Abgaben erhebende Behörde durch Bescheid festgesetzt und zum angegebenen Zahltermin fällig."

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Höhe der Jahresgebühr beträgt pro Schiff auf Antrag 12.500 €."

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Höhe der Jahresgebühr beträgt pro Reederei auf Antrag 20.000 €."

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 03.04.2017

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1655. Bekanntmachung

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02.03.17 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS) vom 01.02.2011

1. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	**Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der**	**Abgabensatz pro Jahr**
A) Unterkunft / Vermietung		
01. Personen, Personengruppen und Betriebe die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten	Betten	11,93 €/Bett
02. Kliniken, Kinder- und Erholungsheime, Jugendherbergen	Betten	5,96 €/Bett
03. Camping-, Zelt- und Wohnmobilplätze	Stellplätze	8,95 €/Stellplatz
04. Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen, Quartiervermittler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 238,67 €/Unternehmen 477,35 €/Unternehmen 716,03 €/Unternehmen
B) Gastronomie		
05. Restaurants (auch in Hotels), Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Imbiss (mit Sitzplätzen)	a) Sitzplätze innen b) Sitzplätze außen c) Saalplätze	a) 4,17 €/Sitzplatz b) 2,98 €/Sitzplatz c) 1,19 €/Sitzplatz
06. Imbissstuben (unter 10 Sitzpl.), Bars, Diskotheken, Tanzlokale a) Innen b) Außen	genutzten Verkehrsfläche (Gästebereich) in m²	 a) 2,24 €/m² b) 1,79 €/m²

C) Einzelhandel		
07. Ladengeschäfte a) Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelmarkt, Reformhaus, Back-, Fleisch-, Gemüse-, Fisch-, Getränkeläden u. ä.) b) offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit erhöhtem Vorteil (z.B. Souvenirs/Andenken, Textilien/Bekleidung, Leder- u. Schuhwaren, Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Keramik Bernstein/Schmuck/Uhren, Kosmetik/Parfümerie, Drogerie, Geschenkartikel, Foto/Video, Glasbläserei, Galerien u. ä.) c) sonstige offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit geringerem Vorteil (z.B. Schreibwaren, Baumarkt, Blumen, Tierbedarf, Optiker, Hörgeräte/Akustik, Antiquitäten, Lotto, Computer/Telekommunikation, Tabak u. ä.)	Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch der als solchen genutzten Straßenflächen in m²	a) 1,49 €/m² b) 2,24 €/m² c) 1,49 €/m²
08. Kioske sowie mobile Verkaufs- und Imbisswagen, Stände auf Märkten	Verkaufs- und Ausstellungsfläche einschl. der Bestuhlungsfläche in m²	2,24 €/m²
09. Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften, Verkaufsstände, ambulante Händler	Grundfläche je Verkaufsstand in m²	4,77 €/m²
D) Freizeit / Unterhaltung		
10. Strandkorbvermieter, Strandliegenvermieter	Strandkörbe, Strandliegen	5,96 €/Korb, Liege
11. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, Motorrädern und sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Auto)	a) Fahrräder b) Fahrzeug	a) 2,98 €/Fahrrad b) 11,93 €/Fahrzeug
12. Verleiher von Booten und Wassersportfahrzeugen (z.B. Tretboote, Kajaks, Bananenreiten, Wasserski u. ä.)	Boote und Fahrzeuge	11,93 €/Boot und Fahrzeug
13. Segel- und Surfschulen, Motorboot- und Wasserskischulen, Tauchschulen, gewerblicher Wassersportverkehr und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 119,33 €/Unternehmen 238,67 €/Unternehmen 358,01 €/ Unternehmen
14. Tennis-, Sport-, Tauch- und Reitlehrer u. dgl.	Lehrer	59,66 €/Lehrer
15. Reit- und Fahrtinstituten	Reit- und Zugtiere	29,83 €/ Tier
16. Tennisplätze und -hallen, Squash-Hallen, Golfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Trampolin) und dgl.	a) Spielfelder, b) Bahnen, Loch, Stände, Anlagen	a) 268,51 €/Spielfeld b) 44,75 €/ Bahn, Loch, Stand, Anlage
17. Minigolfplätze	Bahnen	17,90 €/Bahn
18. Spielhallen, Spiel- und Musikautomaten, Billardtische, Spielbank und -casinos u. ä.	Geräte, Automaten, Tische	25,06 €/Gerät, Automat und Tisch
19. Internetcafé	Computer-Terminal	14,32 €/Terminal
20. Kino, Theater (auch Film- und Puppentheater, Varietés) u. ä.	Sitzplätze	2,24 €/Sitzplatz
21. Videotheken	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 119,33 €/Videothek 238,67 €/Videothek 358,01 €/Videothek
22. Museen, Ausstellungen, Messen und dgl. (ohne Verkauf von Waren)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 143,20 €/Einrichtung 286,41 €/Einrichtung 429,62 €/Einrichtung
23. Musiker, Diskotheker, Alleinunterhalter, freischaffende Künstler und dgl.	Beschäftigten	89,50 €/Betreiber des Gewerbes, Künstler
24. Saunabetriebe, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen (Schwimmbäder und Spaßbäder) mit öffentlichem Zugang	Saunen und Anlagen	71,60 €/Sauna/Anlage
25. Sonnenstudios, Fitnessstudios mit öffentlichem Zugang	Sonnenbänke Fitnessgeräte	29,83 €/Bank/Gerät
E) Dienstleistungen		
26. Aufsteller von Geld- und Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden, Personenwaagen, Fernrohre u. ä.	Automaten bzw. Geräte	11,93 €/Automat und Gerät
27. Reiseleiter, Reiseveranstalter, Wanderführer u. dgl.	Beschäftigten	89,50 €/Beschäftigten

28. Hausverwalter nach dem WEG, Hausbetreuer, Hausmeister-dienste, Reinigung von Ferienwohnungen u. ä.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 143,20 €/Unternehmen 286,41 €/Unternehmen 429,62 €/Unternehmen
29. Friseure	Friseurstühle (genutzt)	29,83 €/Friseurstuhl
30. Wäschereien, Reinigungen, Schneidereien (auch Änderungsschneiderei) und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 – 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
31. Druckereien	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 143,20 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb 429,62 €/Betrieb
32. Werbeunternehmen	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 143,20 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb 429,62 €/Betrieb
33. Reparaturwerkstätten (außer KFZ)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 71,60 €/Werkstatt 143,20 €/Werkstatt 214,81 €/Werkstatt
34. sonstige Dienstleistungs- und Kleinstbetriebe, (z.B. Orthopädie, Dekorateure, Graphiker, Tattoo- u. Piercingstudios, Gepäck-u. Kurierdienst, Hundesalons, Reisebüros, Tierbedarf, Wartungs- u. Kundendienste, Telefon- u. Kommunikationsdienste, Schlüsseldienst usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 59,66 €/Betrieb 119,33 €/Betrieb 179,00 €/Betrieb
35. Versicherungsvertretungen und –Agenturen, Finanzdienstleister	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten
36. Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien (einschließlich deren Versicherungen und Finanzierungen)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 179,00 €/Unternehmen 358,01 €/Unternehmen 537,02 €/Unternehmen
37. Rechtsanwälte und Notare	Beschäftigten pro RA bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 143,20 €/RA od. Notar 286,41 €/RA od. Notar 429,62 €/RA od. Notar
38. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und dgl.	Beschäftigten pro Berater a) bis 3 Beschäftigte b) 4 bis 6 Beschäftigte c) ab 7 Beschäftigte	 a) 143,20 €/Prüfer, Berater od. Bevollm. b) 286,41 €/ Prüfer, Berater od. Bevollm. c) 429,62 €/ Prüfer, Berater od. Bevollm.
39. Geld- und Kreditinstitute	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 167,07 €/Institut 334,14 €/Institut 501,22 €/Institut
F) Gesundheitswesen / Körperpflege		
40. Badeärzte	Beschäftigten pro Badearzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 167,07 €/Badearzt 334,14 €/Badearzt 501,22 €/Badearzt
41. Ärzte	Beschäftigten pro Arzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte Arzt	 95,47 €/Arzt 190,94 €/Arzt 286,41 €/Arzt
42. Zahnärzte	Beschäftigten pro Zahnarzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 95,47 €/Zahnarzt 190,94 €/Zahnarzt 286,41 €/Zahnarzt
43. Tierärzte	Beschäftigten pro Tierarzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 95,47 €/Tierarzt 190,94 €/Tierarzt 286,41 €/Tierarzt

44. Heilpraktiker	Beschäftigten pro Heilpr. bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 95,47 €/Heilpraktiker 190,94 €/Heilpraktiker 286,41 €/Heilpraktiker
45. Masseure, Krankengymnasten, Physio- und Psychotherapeuten, medizinische Bademeister u. dgl.	Beschäftigten	83,53 €/Beschäftigten
46. Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Beschäftigten	71,60 €/Beschäftigten
47. Apotheken	Beschäftigten pro Apothe. bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 119,33 €/Apotheker 238,67 €/Apotheker 358,01 €/Apotheker
G) Verkehr		
48. Parkplätze und Parkhäuser	Einstellplätze	4,47 €/Einstellplatz
49. Tankstellen inklusive Autowaschanlagen sowie Verkaufs- und Ausstellungsflächen	Zapfsäulen	29,83 €/Zapfsäule
50. Kfz-Werkstätten, Kfz-Betriebe, Autohändler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 95,47 €/Werkstatt 190,94 €/Werkstatt 286,41 €/Werkstatt
51. Taxiunternehmen	zugelassenen Taxen	71,60 €/Taxe
52. Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen	zugelassenen Kfz, die durchschnittlich im Monat Juli zur Verfügung standen	29,83 €/Fahrzeug
53. Bus- und Schiffsunternehmen sowie sonstige Verkehrsbetriebe für Ausflugsfahrten (z.B. Bäderbahn, Jagdschloss- und Proraexpress u. ä.)	der Sitzplätze	2,98 €/Sitzplatz
54. Transport- und Speditionsunternehmen	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 119,33 €/Unternehmen 238,67 €/Unternehmen 358,01 €/Unternehmen
H) Handwerk / Bauwirtschaft		
55. Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien und Fischräuchereien (Produktionsstätten)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
56. Handwerksbetriebe (z.B. Gärtnerei, Raumausstatter, Maler, Glaser, Fliesen- und Bodenleger, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftung-, Sanitär-, Elektroinstallation usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
57. Bau- und Industriebetriebe (z.B. Beton- und Trockenbau, Dach- und Fassadenbau, Fenster- und Türenbau, Holzbau, Tischlerei, Stahl- und Metallbau, Hoch- u. Tiefbau, Schornsteinbau usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
58. Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 179,00 €/Unternehmen 358,01 €/Unternehmen 537,02 €/Unternehmen
59. Architekten, Ingenieure, Architektur- und Ingenieursbüros, Bauführer in Bauregiebetrieben u. ä.	Beschäftigte pro Arch./Ing. a) bis 3 Beschäftigte b) 4 bis 6 Beschäftigte c) ab 7 Beschäftigte	 a) 179,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer b) 358,01 €/Architekt/ Ing./Bauführer c) 537,02 €/Architekt/ Ing./Bauführer
I) Sonstige		
60. Brauereien, Bier- und Getränkegroßhandel (nur Warenlieferung, kein Ladenverkauf)	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten
61. Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen oder anderen Räumlichkeiten und Einrichtungen (zur gewerbl. Nutzung)	vermieteten bzw. verpachteten Fläche in m²	2,24 €/m²
62. Sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr der Gemeinde Ostseebad Binz erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern diese nicht in die Gruppen 1 – 61 einzuordnen sind	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 03.04.17

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Information

Zurückschneiden von Ästen, Hecken und Sträuchern

Es kommt immer wieder vor, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Auch Straßenlampen, Straßennamensschilder und Verkehrszeichen sind oft durch privates Grün zugewachsen. Sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Orientierung aller Verkehrsteilnehmer wird dadurch beeinträchtigt.

Darüber hinaus stellt auch die Einengung der Gehsteige durch überwachsende Gehölze für die Fußgänger nicht nur eine Erschwernis dar, sondern manchmal auch eine Gefährdung.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind die „Sichtdreiecke" von jeder Bepflanzung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt das Sichtfeld, welches ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen möchte. Ist dieses Sichtdreieck z. B. durch eine Hecke nicht mehr überschaubar, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße gefährlich.

In all diesen Fällen sind Hecken, Bäume und Sträucher von den Grundstückseigentümern soweit zurückzuschneiden, dass sie keine Verkehrsteilnehmer gefährden. Auch abgestorbene Äste aus Bäumen müssen entfernt werden, damit beim Herunterfallen niemand verletzt werden kann.

Die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz -Sachbereich Umwelt, öffentliches Grünkann Grundstückseigentümer schriftlich auffordern, die Anpflanzungen ordnungsgemäß zurück zuschneiden bzw. zu entfernen.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Maßnahmen (behördlich angeordnet oder zugelassen) zur Beseitigung verkehrsgefährdender Situationen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs von Begrünung entstehen können. Daher sind im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise zu beachten:

Rechtzeitiges zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern an Straßen, Wegen und Plätzen, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.

- Zu beachten ist das „Lichtraumprofil" wenn das Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.

- Rechtzeitiges zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Das Sichtdreieck ist freizuhalten. So können Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen gar nicht erst entstehen.

- Rechtzeitiges zurückschneiden von Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

gez. Teupel
Sachbereich Umwelt und öffentliches Grün

Altersjubiläen aus Binz und Prora im April 2017

02.04.	Hedwig Beer	80
04.04.	Lothar Jolitz	70
05.04.	Ute Oemler	75
06.04.	Renate Döring	70
11.04.	Ingrid Witt	80
14.04.	Gertrud Moors	85
15.04.	Ursula Gensicke	70
18.04.	Marianne Düwert	80
21.04.	Manfred Langhorst	70
23.04.	Anneliese Daniel	90
25.04.	Caj Langer	75
30.04.	Sylvia Neumann	70

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag